



Reglement Fort- und Weiterbildung SDV

I. Fort- und Weiterbildungsleistungen SDV

Art. 1. Grundsatz

- ¹ Sinn und Zweck der obligatorischen Fort¹- und Weiterbildungsleistungen² für die Mitglieder des SDV und deren Mitarbeiter/-innen ist es, die theoretischen und praktischen Grundlagen zu vermitteln, damit das in der Ausbildung³ erworbene Wissen und die in der Berufspraxis gewonnenen Fähigkeiten zu drogerierelevanten Themen und Sortimenten aktualisiert, ergänzt und/oder erweitert werden. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass die Mitarbeiter/-innen der Drogeriebranche gegenüber der Kundschaft und den Behörden jederzeit eine hohe Qualität und eine aktuelle Beratungskompetenz im Zusammenhang mit den sortimentspezifischen Abgabekompetenzen der Drogerien gewährleisten können.
- ² Für die Beurteilung des Erfüllungsgrades der Fort- und Weiterbildungsleistungen sind die erreichten Punkte der Betriebe sowie diejenigen der Verantwortlichen für die Betriebsbewilligung massgebend.
- ³ Eine Übersicht über die durch jede/-n Teilnehmer/-in von validierten Kursen persönlich erreichten Punkte kann während einem gewissen Zeitraum nach Abschluss des Kurses beim SDV angefragt werden. Er dient als Leistungsausweis für die persönlichen Fort- und Weiterbildungsleistungen in der Drogeriebranche.

Art. 2. Priorisierung und Gewichtung von Fort- und Weiterbildungen

- ¹ In erster Priorität werden alle Fort- und Weiterbildungen im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung, der Abgabekompetenz und der Herstellungskompetenz von Arzneimitteln, Medizinprodukten, Nahrungsergänzungs- und Lebensmitteln und der damit zusammenhängenden Grundlagen (z.B. Pathophysiologie, Pharmakologie, etc.) gewichtet. Ebenfalls prioritär gewichtet werden Fort- und Weiterbildungen, deren Ziel es ist, die SDV-Mitglieder und deren Mitarbeiter/-innen zu befähigen, die für ihr Tätigkeitsgebiet relevanten gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen (z.B. Chemikaliengesetzgebung, Arbeitssicherheit, etc.).
- ² In zweiter Priorität und mit einer geringeren Gewichtung sollen Fort- und Weiterbildungen, welche die Anwendung und den Umgang mit Produkten aus anderen, für den Erfolg und die Positionierung der Drogerien als Fachgeschäft für Gesundheit, Schönheit und Wohlbefinden relevanten Sortimentsbereichen (z.B. Kosmetika, Sachpflege und Technika, etc.) zum Inhalt haben, sowie Schulungen mit betriebswirtschaftlichem Inhalt (Personalführung, Marketing, Verkaufsförderung, Finanz-/Rechnungswesen, etc.) berücksichtigt werden.

¹ Fortbildung = Auseinandersetzung mit neuen Entwicklungen im Berufs- und Arbeitsumfeld und Aneignung der für eine zeitgemässe Ausübung eines Berufes notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des Erhalts der beruflichen Qualifikation (z.B. Schulungsforum, etc.)

² Weiterbildung = Aneignung der für die Übernahme neuer Funktionen und Aufgaben notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten (z.B. Stellvertreterkurs, etc.)

³ Ausbildung = Aneignung der für die Ausübung eines bestimmten Berufes notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten. Sie wird in der Regel mit einem anerkannten Ausweis abgeschlossen (z.B. Lehrlingsausbildung, ESD, etc.)



II. Fort- und Weiterbildungspunkte

Art. 3. Für die Berechnung der Sollpunkte berücksichtigte Fachpersonen

¹ Die Erfüllung von Fort- und Weiterbildungsleistungen obliegt allen Personen, die Arzneimittel abgeben dürfen und in einem Betrieb arbeiten, der Mitglied des SDV ist. Sie sind für die Berechnung der Sollpunktzahl des Betriebes gemäss Art. 4 massgebend. Dies sind insbesondere:

- a eidg. dipl. Drogisten/-innen beziehungsweise dipl. Drogisten/-innen HF
- b gelernte Drogisten/-innen bez. Drogisten/-innen EFZ
- c gelernte Pharmaassistenten/-innen bez. Pharmaassistenten/-innen EFZ

² Von der Berechnung der Sollpunkte für die obligatorische Fort- und Weiterbildung ausgenommen werden:

- a Apotheker/-innen und andere Fach- oder Medizinalpersonen, die über Arzneimittelabgabekompetenzen verfügen und bereits im Rahmen ihres Berufsstandes zu einer obligatorischen Fort- und Weiterbildung verpflichtet sind.
- b Auszubildende
- c Personen nach Art. 3 Abs. 1, die belegen können, dass sie im Berechnungsjahr ...
 - ... einen Bildungsgang absolvieren oder abschliessen, welcher mit einem nationalen bzw. national anerkannten oder kantonalen Diplom abgeschlossen wird oder
 - ... einen Bildungsgang von mehr als zehn Ausbildungstagen absolvieren oder abschliessen, dessen Diplom dazu berechtigt eine zusätzliche berufliche Qualifikation⁴ auszuweisen oder
 - ... alle Tagesmodule eines Kurses nach Art. 11 Abs. 2 besucht haben.

Art. 4. Berechnung der Sollpunktzahl je Betrieb

¹ Massgebend für die Berechnung der Sollpunktzahl ist der Mitarbeiterstand am 1. Januar des Berechnungsjahres. Der jeweilige Betrieb ist gegenüber dem SDV für die korrekte Angabe des Mitarbeiterstandes verantwortlich.

² Die Summe der zu erreichenden Sollpunkte wird pro Betrieb und Kalenderjahr festgelegt und wie folgt berechnet:

- a je eidg. dipl. Drogist/-in bzw. dipl. Drogist/-in HF
9 Punkte pro Kalenderjahr bzw. 0,75 Punkte pro Monat
- b je gelernte Drogist/-in bzw. EFZ oder je gelernte Pharmaassistent/-in bzw. EFZ
6 Punkte pro Kalenderjahr bzw. 0,5 Punkte pro Monat

³ Mitarbeiter/-innen gemäss Art. 3 Abs. 2. werden nicht in die Berechnung der Sollpunktzahl mit einbezogen

⁴ z.B. ...-therapeut, Naturheilpraktiker, etc.



- ⁴ Die Berechnung der Punkte erfolgt unabhängig ...
- a ... davon, ob das Arbeitsverhältnis im Monats- oder Stundenlohn entschädigt wird
 - b ... vom Umfang der jeweiligen Anstellungsprozente

Art. 5. Zielsetzung für Betriebe je Kalenderjahr

Betriebe haben die Fort- und Weiterbildungsanforderung erfüllt wenn ...

- a ... mindestens die gemäss Art. 4 berechnete Sollpunktzahl für den jeweilige Betrieb im Kalenderjahr erreicht wurde und
- b ... der/die Inhaber/-in der Betriebsbewilligung mindestens 9 Punkte pro Kalenderjahr zum Resultat beiträgt, sofern er/sie im Berechnungsjahr nicht gemäss Art. 3 Abs. 2 von der obligatorischen Fort- und Weiterbildung ausgenommen ist.

Art. 6. Abgrenzung der Punkte bei Betriebswechseln

- ¹ Bis zum Ende des Monats, in welchem die Arbeit beim bisherigen Arbeitgeber beendet wird, werden die Punkte dem bisherigen Arbeitgeber gutgeschrieben.
- ² Ab dem Monat, in welchem die Arbeit bei einem neuen Arbeitgeber aufgenommen wird, werden die Punkte dem neuen Arbeitgeber gutgeschrieben.
- ³ Besteht zwischen dem Betriebswechsel kein Arbeitsverhältnis, werden Punkte für in dieser Zeit besuchte Kurse ausschliesslich der jeweiligen Person, aber keinem Betrieb gutgeschrieben.
- ⁴ Die Punkte werden je Monat (gem. Art. 4 Abs. 2 Bst. a bzw. b) abgegrenzt.

Art. 7. Mehrere Anstellungsverhältnisse einer Person

- ¹ Personen, die bei zwei oder mehr SDV-Mitgliedern angestellt sind, sind basierend auf Art. 3 und Art. 4 bei jedem der Arbeitgeber für die Berechnung der jeweiligen Sollpunktzahl relevant.
- ² Die für Fort- und Weiterbildungen erreichten Punkte dieser Personen werden allen Arbeitgebern gut geschrieben und nicht zwischen diesen aufgeteilt.

Art. 8. Kursabsenzen von Personen

- ¹ Kursteilnehmer/-innen, die einen Kurs - aus welchen Gründen auch immer - zu weniger als 80% besuchen, werden in der Regel keine Punkte gutgeschrieben.
- ² Bei mehrtägigen Bildungsgängen werden die Punkte nur für die Ausbildungstage, die zu über 80% besucht wurden gutgeschrieben.
- ³ Im Zweifelsfall entscheidet der/die Leiter/-in Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Geschäftsleitung SDV.

Art. 9. Sanktionen bei Verstössen durch Betriebe oder Personen

- ¹ Für die Mitteilung und Aktualisierung ihrer Daten sind die Betriebe verantwortlich.
- ² Stellt sich heraus, dass durch einen Betrieb absichtlich oder unabsichtlich unkorrekte Angaben zum Mitarbeiterbestand gemacht oder durch Personen falsche Angaben zu



Kursbesuchen gemacht wurden, wird der Punktestand des Betriebes und/oder der betreffenden Person auch rückwirkend durch den SDV angepasst.

- ³ Weigert sich ein Betrieb oder eine Person, die Grundlagen für die Berechnung der Sollpunktzahlen oder Angaben zu besuchten Kursen korrekt zu liefern, werden keine Punkte gutgeschrieben.
- ⁴ Für allfällige Folgen in finanzieller oder anderer Art oder für Forderungen von Dritten im Falle von Sanktionen bei Verstössen gegen dieses Reglement haftet ausschliesslich der jeweilige Betrieb und/oder die betreffende Person. Eine Haftung des SDV ist in jedem Fall ausgeschlossen. Allfällige Forderungen des SDV für Schäden oder Umtriebe im Zusammenhang mit der Abklärung und/oder Regelung von Verstössen bleiben vorbehalten.

III. Validierung von Fort- und Weiterbildungen

Art. 10. Zielsetzung und Grundsatz der Validierung

- ¹ Für die Vergabe von Punkten im Rahmen der obligatorischen Fort- und Weiterbildung des SDV sind ausschliesslich Kurse zugelassen, die durch den SDV validiert worden sind.
- ² Ziel der Validierung ist es sicherzustellen, dass die durch den SDV oder durch externe Anbieter angebotenen Kurse die Grundsätze gemäss Art. 1 erfüllen, gemäss Art. 2 gewichtet werden und ein Mindestmass an didaktischer und inhaltlicher Qualität gewährleisten.
- ³ Ob und allenfalls mit welchen Auflagen ein Kurs validiert wird, sowie über die zu vergebenden Punkte entscheidet der/die Leiter/-in Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Geschäftsleitung SDV basierend auf diesem Reglement und den im Zusammenhang damit erlassenen Bestimmungen. Im Zweifelsfall wird die Validierung in der Geschäftsleitung SDV diskutiert und durch diese entschieden.
- ⁴ Soweit ausdrücklich und schriftlich nichts anderes geregelt wurde, lehnt der SDV jegliche Verantwortung und Haftung im Zusammenhang mit validierten Kursen ab. Für sämtliche im Zusammenhang mit dem jeweiligen Kurs entstehenden Ansprüche (z.B. bezüglich Inhalt, Durchführung, Urheber- und Nutzungsrechten, etc.) und/oder daraus resultierenden Schäden sowie für die gesetzliche Konformität der Kurse haftet ausschliesslich der Inhaber der Validierung.

Art. 11. Validierbare Fort- und Weiterbildungen

- ¹ In erster Priorität werden Fort- und Weiterbildungen, die den Anforderungen von Art. 2 Abs. 1 entsprechen und nicht mehr als 10 Ausbildungstage pro Kalenderjahr umfassen, validiert. Die zu vergebenden Punkte richten sich nach Art. 15 Abs. 2 Bst. a.
- ² Fort- und Weiterbildungen, die den Anforderungen von Art. 2 Abs. 1 entsprechen und mehr als 10 Ausbildungstage pro Kalenderjahr umfassen, können validiert werden. Diese Kurse werden durch den SDV empfohlen; es werden aber keine Punkte vergeben. Die Teilnehmer/-innen werden gem. Art. 3 Abs. 2 Bst. c von der Berechnung der Sollpunkte ausgenommen (s. Art. 15 Abs. 2 Bst. b).



³ Fort- und Weiterbildungen, die den Anforderungen von Art. 2 Abs. 2 entsprechen, können validiert werden, wenn ...

- a ... sie nicht mehr als 10 Ausbildungstage pro Kalenderjahr umfassen
- b ... es sich um mindestens ganz- oder mehrtägige Bildungsgänge handelt
- c ... ein Kurs mit e-learning und/oder Selbststudium mindestens rund 8 Stunden Selbststudium umfasst und mit einem Test abgeschlossen wird.

Die zu vergebenden Punkte richten sich nach Art. 15 Abs. 2 Bst. c.

Art. 12. Nicht validierbare Aus-, Fort- und Weiterbildungen

¹ Aus-, Fort- und Weiterbildungen, die mit einem nationalen bzw. national anerkannten oder kantonalen Diplom abgeschlossen werden sowie Bildungsgänge, die mehr als zehn Ausbildungstage umfassen und dazu berechtigen eine zusätzliche berufliche Qualifikation auszuweisen, werden nicht validiert.

² Nicht validiert werden im Weiteren Fort- und Weiterbildungen, ...

- a ... die nicht den Anforderungen dieses Reglementes (insb. von Art. 10 Abs. 2 und Art. 11) entsprechen und/oder
- b ... die mit den Tätigkeiten und/oder der Positionierung der Drogerien nicht übereinstimmen und/oder
- c ... die aus anderen Gründen durch den Zentralvorstand abgelehnt werden.

Art. 13. Kosten und Gültigkeit der Validierung

¹ Der Validierungsprozess ist kostenpflichtig unabhängig davon, ob der Kurs anschliessend validiert wird oder nicht. Die Leistungen und Preise für die Validierung sind durch die Geschäftsleitung vorzuschlagen und durch den Zentralvorstand zu verabschieden.

² Ein Kurs wird in der Regel für mindestens 12 Monate validiert. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine kürzere Dauer festgelegt werden.

Art. 14. Validierungsantrag, Entscheid und Zeitpunkt der Punktevergabe

¹ Damit eine Fort- oder Weiterbildung validiert werden kann, ist ein Validierungsantrag zusammen mit den verlangten Unterlagen beim SDV einzureichen.

² Liegt ein vollständiger Validierungsantrag vor und wird durch den SDV nichts anderes kommuniziert, wird die Validierung je nach Umfang und Komplexität des Kurses in der Regel zwischen 30 und 90 Arbeitstagen ab bestätigtem Eingang der vollständigen Unterlagen entschieden.

³ Der Validierungsentscheid wird schriftlich mitgeteilt. Aus dem Schreiben geht insbesondere hervor:

- a wieviele Punkte für den Kurs vergeben werden dürfen,
- b ab welchem Zeitpunkt die Punkte vergeben werden dürfen,
- c die Gültigkeitsdauer der Validierung,
- d allfällige Auflagen oder Bemerkungen.



- ⁴ Die Punkte dürfen erst ab dem mitgeteilten Zeitpunkt kommuniziert und vergeben werden. Eine rückwirkende Punktevergabe ist in der Regel ausgeschlossen.

Art. 15. Richtlinien für die Vergabe von Fort- und Weiterbildungspunkten

- ¹ Für die Vergabe von Punkten wird nur der effektive Ausbildungsbestandteil von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen berücksichtigt. Allfällige Eventbestandteile ohne Ausbildungscharakter werden für die Punktevergabe nicht berücksichtigt.
- ² Die Anzahl Fort- und Weiterbildungspunkte wird wie folgt bemessen:
- a Kurse nach Art. 11 Abs. 1
 - _ ein bis zehn ganze Ausbildungstage pro Jahr: je Ausbildungstag 4 Punkte
 - _ halbtägige Kurse oder Abendkurse: 2 Punkte
 - _ e-learning und/oder Selbststudium: je 4 Stunden 2 Punkte
 - b Kurse nach Art. 11 Abs. 2
 - _ mehr als zehn ganze Ausbildungstage pro Jahr keine Punkte, aber Befreiung⁵
 - c Kurse nach Art. 11 Abs. 3
 - _ ein bis zehn ganze Ausbildungstage pro Jahr: je Ausbildungstag 2 Punkte
 - _ e-learning und / oder Selbststudium: je 4 Stunden 1 Punkt

Art. 16. Aberkennung der Validierung

- ¹ Eine gültige Validierung kann aberkannt werden, wenn die Durchführung und/oder der Inhalt eines Bildungsganges deutlich von den mit dem Validierungsantrag kommunizierten Vorgaben und/oder vom Validierungsentscheid abweicht.
- ² Eine Validierung kann ebenfalls aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass der Bildungsgang ...
- a ... die Grundsätze der Berufs- und Standespolitik des SDV verletzt,
 - b ... gegen bestehendes Recht verstösst und/oder zum Verstoss dagegen auffordert,
 - c ... Urheber- oder Nutzungsrechte oder andere Rechte von Dritten verletzt,
 - d ... gegen die guten Sitten verstösst und/oder einen beleidigenden, rassistischen, pornographischen oder in sonstiger Art und Weise die Würde des Menschen verletzenden Inhalt vermittelt.
- ³ Wird die Validierung aberkannt, ist ab sofort auf alle im Zusammenhang mit der Validierung ermöglichten Leistungen (insb. Vergabe von Punkten, Kommunikation von SDV-Empfehlungen, etc.) zu verzichten. Der SDV behält sich vor, bereits vergebene Punkte für entsprechende Kurse rückwirkend abzuerkennen.
- ⁴ Für allfällige aus der Aberkennung einer Validierung entstehende Folgen in finanzieller oder anderer Art oder für Forderungen von Dritten haftet ausschliesslich der Inhaber der Validierung. Eine Haftung des SDV ist in jedem Fall ausgeschlossen. Allfällige Forderungen des SDV gegenüber dem Inhaber der Validierung für Schäden oder Umtriebe im Zusammenhang mit der Aberkennung bleiben vorbehalten.

⁵ gem Art. 3. Abs. 2 Bst. c



- ⁵ Über eine Aberkennung entscheidet die Geschäftsleitung SDV auf Antrag des/der Leiter/-in Aus-, Fort- und Weiterbildung. Der Entscheid wird mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt und tritt per Datum des Poststempels in Kraft.

Art. 17. Rekurs gegen einen Validierungs- oder Aberkennungsentscheid

- ¹ Ist ein Anbieter eines Kurses mit dem Entscheid der Geschäftsleitung nicht einverstanden, hat er die Möglichkeit innert 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids schriftlich einen begründeten Rekursantrag an den Zentralvorstand des SDV zu richten. Dieser entscheidet abschliessend über den Rekurs und den Validierungsantrag bzw. Aberkennungsentscheid.
- ² Im Falle eines Rekurses dürfen allfällige Punkte erst nach dem Entscheid des Zentralvorstandes vergeben werden, sofern dieser gutgeheissen wird.

IV. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Art. 18. Übergangsbestimmungen für die Berechnung der Sollpunkte

- ¹ Die Sollpunkte je Betrieb werden ab 1. Januar 2013 gemäss Kapitel II berechnet und gehandhabt. Basis für die Berechnung ist der Mitarbeiterbestand per 1. Januar 2013. Darauf basierend können die Mitglieder die geforderten Sollpunkte provisorisch berechnen.
- ² Die definitiv zu erreichenden Punkte werden auf Grund einer im ersten Quartal 2013 durchgeführten Umfrage ermittelt und den SDV-Mitgliedern bis spätestens am 30. Juni 2013 schriftlich definitiv bestätigt.

Art. 19. Übergangsbestimmungen für bisher validierte Kurse

- ¹ Bildungsgänge, die den Anforderungen von Art. 11 Abs. 1 oder Abs. 3 entsprechen und für welche nach den bisherigen Vorschriften bereits im Jahr 2012 Punkte vergeben wurden, müssen im Laufe des Jahres 2013 nach den Vorschriften dieses Reglements neu validiert werden. Für das Jahr 2013 gelten die nach den bisherigen Vorschriften vergebenen Punkte.
- ² Für Bildungsgänge, für welche im Jahr 2012 Punkte vergeben wurden, die aber den Regelungen gemäss Art. 11 Abs. 2 entsprechen, werden 2013 keine Punkte mehr vergeben. Die Absolventinnen und Absolventen entsprechender Aus-, Fort- und Weiterbildungen werden gemäss Art. 3 Abs. 2 nicht in die Berechnung der Sollpunkte der/des Anstellungsbetriebe/s mit einbezogen, wenn sie den entsprechenden Nachweis erbringen können.
- ³ Für Bildungsgänge, für welche im Jahr 2012 Punkte vergeben wurden, die gemäss Art. 12 nicht validiert werden, werden 2013 keine Punkte mehr vergeben.
- ⁴ Ab 1. Januar 2014 werden nur noch Punkte für Kurse vergeben, die nach diesem Reglement validiert worden sind.

Art. 20. Übergangsbestimmungen für bisher nicht validierte Kurse

- ¹ Fort- und Weiterbildungen, für welche im Jahr 2012 keine Punkte vergeben wurden, sind 2013 gemäss Kapitel III zu validieren.



² Es dürfen erst nach der Validierung Punkte vergeben werden.

Art. 21. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf Beschluss der Delegiertenversammlung vom 16. November 2012 per 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzt alle bisher gültigen Regelungen und Vorschriften für die Vergabe von Ausbildungspunkten oder für die Validierung von Aus-, Fort- und Weiterbildungen durch den SDV.

Art. 22. Rechtsgültige Fassung

¹ Das Reglement besteht in einer deutschen und einer französischen Fassung.

² Im Zweifelsfalle ist die deutsche Fassung massgebend.